

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1502

vom 25. Oktober 2016

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 03. November 2016

17	2016/105	Postulat von Regula Meschberger: Unterstützung der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
18	2016/104	Postulat von Regina Werthmüller: Verwerflicher Einschätzungsfragebogen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
19	2016/138	Motion der Personalkommission: Zusammenführen, was zusammengehört: Neuorganisation des Personalwesens umsetzen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
20	2016/193	Motion der FDP-Fraktion vom 16. Juni 2016: Zeitgemässes Kündigungsrecht
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
21	2016/139	Motion von Jürg Wiedemann: Projekt Passepartout: Verantwortliche machen Zugeständnisse und geloben Besserung
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
22	2016/147	Postulat von Caroline Mall: Eignungstest vor Studienbeginn an der Pädagogischen Hochschule der FHNW für die Lehrerausbildung aller Stufen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
23	2016/224	Postulat von Paul Hofer: Qualität steigern ohne Kosten- Nachteile
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
24	2016/225	Postulat von Roman Brunner: Unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
25	2016/220	Motion von Miriam Locher: Gesetzliche Grundlagen für SpringerInnen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
26	2016/174	Postulat von Bianca Maag-Streit: Beratung von Menschen mit einer Behinderung
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

27	2016/140	Motion von Marianne Hollinger: Warnung vor Radarkontrollen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
28	2016/143	Postulat von Andreas Bammatter: Ferienpass – Präventionsarbeit, die sich auszahlt!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
29	2016/144	Postulat von Bianca Maag-Streit: Zusätzliches Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
30	2016/194	Motion von Klaus Kirchmayr: Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
31	2016/221	Motion von Marie-Theres Beeler: Recht auf Einbürgerung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
32	2016/199	Postulat von Christoph Buser: Weiterentwicklung des Ereignismanagements auf dem Hochleistungsstrassennetz I
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
33	2016/142	Motion von Balz Stüchelberger: Streichung des 1. Mai aus der Liste der gesetzlichen Feiertagen im Kanton Basel-Landschaft
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
34	2016/197	Postulat von Klaus Kirchmayr: Eine Expo in der Nordwestschweiz
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
35	2016/172	Motion der SP-Fraktion: ELBA: Für eine mit der Siedlungsentwicklung koordinierte Verkehrsinfrastrukturplanung – Gemeinden einbeziehen!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
36	2016/173	Motion von Klaus Kirchmayr: Radrouten-Netz 2030 Baselland – Neue Schwerpunktsetzung bei der Weiterentwicklung des kantonalen Radrouten-Netzes
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
37	2016/175	Postulat von Klaus Kirchmayr: Prüfung eines alternativen Inertstoffdeponie-Konzepts
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
38	2016/177	Postulat von Klaus Kirchmayr: Überprüfung der Prozesse bei der Bewilligung von Bau-Investitionen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
39	2016/195	Postulat von Hans Rudolf Schafroth: Hochwasserschutz Liestal Rösental/Goldbrunnen/Bienental
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

40	2016/196	Postulat von Marie-Therese Müller: BDP will mehr innovative Tramverlängerungen im Baselbiet
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
41	2016/141	Motion von Peter Riebli: Zumutbarkeit des Schulweges
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
42	2016/146	Postulat von Peter Riebli: Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
43	2016/223	Postulat von Christoph Hänggi: Bildungsrat oder Marschhalt-Gruppe?
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
44	2016/200	Postulat von Christine Koch: Gymnasium Münchenstein: Chance nicht verpassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
45	2016/254	Motion von Klaus Kirchmayr: Neue Rechtswege im Schulbereich - «Grounding für Helikopter-Eltern»
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
46	2016/255	Motion von Caroline Mall: Anstellung der Religionslehrpersonen neu regeln
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
47	2016/262	Postulat von Regula Meschberger: Weisungsrecht der Schulleitungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
48	2016/276	Postulat von Pascale Uccella: Aufteilung Schulpool ab Schuljahr 2017/2018
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
49	2016/297	Motion von Rolf Blatter: Schullager in der Romandie
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
50	2016/278	Motion von Marianne Hollinger: Uber; Gleiche Ellen für alle
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
51	2016/279	Motion von Marie Theres Beeler: Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
52	2016/222	Postulat von Elisabeth Augstburger: Verlängerung der Oristal-Unterführung in Liestal
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

53	2016/280	Postulat von Andrea Heger: Für eine sichere Veloverbindung zwischen Hölstein-Bennwil-Diegten
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
54	2016/298	Postulat von Rolf Blatter: Verdichtung der Ortskerne / Ausnahmeregelung für Liftanbauten
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
55	2016/145	Postulat der SP-Fraktion: Panama Papers: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
56	2016/191	Motion der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 1: Unterdeckung mit fairen Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
57	2016/192	Motion der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 2 Teuerungsanpassung sistieren
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
58	2016/201	Postulat der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 3: Anpassung technischer Zins
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
59	2016/256	Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg: Leistungen und Prämien der BLPK an Performance anpassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
60	2016/229	Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion: Beitragszahlungen BLPK 50 : 50 AG-AN
://: Der Regierungsrat beantragt: Die Überweisung wird nicht empfohlen (siehe Beilage)		
61	2016/198	Postulat von Christoph Buser: Attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen für Startups
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
62	2016/202	Postulat der FDP-Fraktion: Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
63	2016/253	Motion von Klaus Kirchmayr: Rechtliche Grundlagen für Bodycams bei der Polizei schaffen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
64	2016/261	Postulat von Andrea Kaufmann-Werthmüller: Schlosstrauungen im Kanton Baselland erhalten - Prüfung einer Einnahmequelle
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		

65	2016/176	Postulat von Klaus Kirchmayr: Bund erklärt zwei E-Voting-Verfahren für sicher
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
66	2016/258	Postulat von Saskia Schenker: Prozess erleichterung für Parteien und Gemeinden bei Wahlen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
67	2016/259	Postulat von Saskia Schenker: Vereinfachte Konsolidierung der Vernehmlassungsantworten bei Gesetzesänderungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

Beilage:

- Alle Stellungnahmen

Verteiler mit Beilagen (per E-Mail):

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen (per E-Mail)
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2016-104** - **Postulat von Regina Werthmüller**

Titel: **Verwerflicher Einschätzungsfragebogen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Um Vorwürfe der Unhaltbarkeit oder der Willkür zu minimieren, haben die Primarschulen Binningen und Bottmingen in Zusammenarbeit mit der Sekundarschule den Übertrittsprozess differenziert geregelt. Sie haben ein Instrument erarbeitet, das den Eltern grosse Transparenz und Partizipation gewährt. Das Amt für Volksschulen (AVS) hat den Einschätzungsfragebogen der Primarschulen Binningen und Bottmingen nach dem von ihm gemäss Laufbahnverordnung (SGS 640.21), § 28, Absatz 3 festzulegenden Beurteilungskriterien überprüft und stellt fest:

- Die umfangreichen Kriterien dienen den Lehrpersonen sowie den Eltern und ihrem Kind zu einer ganzheitlichen Beurteilung, der Verordnung und der AVS-Weisung entsprechend.
- Die Kriterien berücksichtigen vielseitige Kompetenzen und sind nicht verwerflich.
- Die Koordination unter den beteiligten Schulen ist zu begrüssen.
- Allenfalls kann die Ankreuzung der A-E-P-Felder auf dem Einschätzungsbogen offengelassen werden, damit die Zuweisung nicht vorweggenommen wird und am Gespräch das Prozesshafte und der Dialog das ihnen zustehende Gewicht erhalten.

Der Einschätzungsbogen und das Vorgehen der Primarschulen Binningen und Bottmingen entsprechen der Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21). Berücksichtigt werden folglich neben der Fachkompetenz die Selbstkompetenz und die Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Den Begriff der Gesamtbeurteilung regelt die Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21) in § 5, Absatz 2: „Die Gesamtbeurteilung umfasst eine Gesamtwertung unter Einbezug des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, der Persönlichkeitsentwicklung und der persönlichen und situativen Lernvoraussetzungen im Hinblick auf die mutmassliche weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und die Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen.“

Das Standortgespräch der 6. Klasse ist zugleich auch das Übertrittsgespräch. Die Lehrperson hat den Auftrag sowohl die Leistungsbeurteilung in allen Fächern als auch die Gesamtbeurteilung beim Zuweisungsvorschlag einzubringen und zu berücksichtigen. Mit „Gesamtbeurteilung“ ist demnach nicht nur gemeint, dass die Klassenlehrperson ein Kind, dessen Leistungen infolge eines einschneidenden Vorkommnisses zu tieferen Notenwerten führten, dennoch in einen höheren Leistungszug empfehlen kann.

Den Widerständen der Eltern gegen eine Empfehlung für den Leistungszug A begegnen die Primarschulen u.a. mit einer Verfeinerung der Entscheidungsgrundlagen. Der Einwand von Herrn Pedrazzi, dass der Fragebogen dazu diene, die Kinder nach diffusen Gesichtspunkten und nicht alleine aufgrund der Noten und dem Leistungsstand einem Niveau zuzuweisen, ist

unter Berücksichtigung der Vorgaben nicht zutreffend.

Der Regierungsrat hält an den Vorgaben zur Beurteilung in der Verordnung für die schulische Laufbahn fest. Den Primarschulen Binningen und Bottmingen wird nahegelegt zu prüfen, ob die Ankreuzung der A-E-P-Felder auf dem Einschätzungsbogen offengelassen werden soll.

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf die Verordnung über die schulische Laufbahn anzupassen. Er nimmt den Vorstoss entgegen und beantragt ihn dem Landrat zur Abschreibung.

Liestal, 13. September 2016/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2016/138** – **Motion** von **Personalkommission**

Titel: **Zusammenführen was zusammen gehört: Neuorganisation des Personalwesens umsetzen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Regierung unterstützt die von der Personalkommission aufgeführten Erwartungen an ein effizientes und zeitgemässes HR-Management. Der Bedarf zur weiteren Entwicklung der Organisation des Personalwesens ist erkannt. Er entspricht der logischen Fortsetzung der bisherigen Arbeiten zur Neuausrichtung. Der regelmässige Austausch der HR Businesspartner unter der Leitung des Personalamtes hat bewirkt, dass ein Projekt initiiert werden wird, mit dem Ziel, die „Einheitliche Handhabung der HR-Prozesse und HR-Instrumente“ gemeinsam zu erreichen. Ein entsprechender Projektauftrag soll die Zielsetzungen und die Eckwerte des Projektes aufzeigen. Die von der Finanzkontrolle geplante Prüfung u.a. der organisatorischen Strukturen im Personalbereich wird ein weiterer relevanter Parameter zur Lösungsentwicklung sein. Somit sind alle Voraussetzungen gegeben, gemeinsam mit den HR-Businesspartnern Verbesserungen zu entwickeln, um die Einheitlichkeit der HR-Arbeit (= Ziel) sicher zu stellen. Dabei ist es wichtig, dass sich alle HR-Businesspartner proaktiv einbringen und an den Lösungsansätzen kooperativ mitarbeiten. Gemäss Zeitplan liegen die Lösungsansätze bis Ende Juni 2017 der Personalkommission und dem Regierungsrat zur Beurteilung vor. Der Regierungsrat erachtet es daher als zielführend, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen, um die gewonnenen Erkenntnisse entsprechend berücksichtigen zu können. Sollten keine geeigneten Lösungsansätze gefunden werden, die einen wesentlichen Beitrag an das Ziel leisten, ist die direkte Zuordnung der HR-Beratungen zum Personalamt erneut zu prüfen.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2016/139** – **Motion von Jürg Wiedemann**

**Titel: Projekt Passepartout; Verantwortliche machen Zugeständnisse und geloben Bes-
serung**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Souverän entschied 2010 den Beitritt zum HarmoS-Konkordat. Mit diesem wird eine Harmonisierung des Schulwesens angestrebt, wie sie durch die Bundesverfassung gefordert ist. Das Erlernen von zwei Fremdsprachen ab Primarstufe ist im Konkordat festgelegt. Die sechs Kantone an der deutschfranzösischen Sprachgrenze (BS, BL, SO, BE, FR, VS) arbeiten im Bereich der Fremdsprachen im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung im Projekt Passepartout zusammen. Zur Umsetzung des entsprechenden Konzepts hat der Landrat des Kantons BL im Juni 2010 einen Verpflichtungskredit bis 2018 bewilligt.

Die sechs Kantone koordinieren in den Fremdsprachen den Lehrplan, die Lehrmittel, die Stundentafel sowie die Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen. Die Umsetzung des Konzepts verläuft im Kanton BL gegenüber den anderen Kantonen um ein Jahr verzögert, weil sie an den Wechsel der 6. Klasse zur Primarstufe gekoppelt ist. Der Kanton BL profitiert somit von den Vorarbeiten und Erfahrungen der anderen Kantone, insbesondere im Lehrmittelbereich.

Als Grundlage für den Fremdsprachenunterricht dient der Lehrplan Passepartout. Die obligatorischen und darauf abgestimmten Lehrmittel sind ‚New World 1-5‘ und ‚Mille feuilles‘ bzw. ‚Clin d'oeil‘. Selbstverständlich können Lehrpersonen auch im Fremdsprachenunterricht weitere ergänzende Materialien zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages beziehen und einsetzen.

Durch einen regelmässigen Austausch sowohl der sechs Passepartout Kantone als auch innerhalb des Kantons mit den Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen sowie ihren Verbänden, wird auf Bedürfnisse reagiert und werden Anpassungen vorgenommen.

Es handelt sich um einen laufenden Prozess. Im 2018 erfolgt in den Passepartout-Kantonen eine grossangelegte Evaluation. Zudem werden die Lehrmittel laufend den Erkenntnissen angepasst.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, die Motion abzulehnen.

Liestal, 5. August 2016/RaT

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2016-224** – Postulat von **Paul Hofer, FDP**

Titel: **Qualität steigern ohne Kosten - Nachteile**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Regierungsrat unterstützt Vorhaben, welche die Qualität von Ausbildungen ohne Kostennachteile steigern. Der Regierungsrat teilt zudem die Auffassung, dass das Bildungswesen die Aufgabe hat, den Schülerinnen und Schülern einen Abschluss der Sekundarstufe II zu ermöglichen, der möglichst ihren speziellen Begabungen und Interessen entspricht.

Die Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) hat die Kantone bereits beauftragt, die basalen, fachlichen Studierkompetenzen in Mathematik und in der Erstsprache an den Gymnasien sicherzustellen. Es geht hierbei um die Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs und der allgemeinen Studierfähigkeit. Dies ist eine Folge der Evaluation der Maturitätsprüfungen nach dem MAR 1995 (EVAMAR II). Die Umsetzungen sind aufgegleist und werden im Bildungsraum für die vier Kantone AG, BL, BS und SO koordiniert. Eine erste vierkantonale Sitzung mit Schulleitungen und Experten findet im November 2016 statt.

Die EDK hat der SMAK (schweizerische Mittelschulämter-Konferenz) den Auftrag gegeben, die Bestehensnorm bei den Maturitätsprüfungen zu überprüfen. Der Kanton BL hat sich in der interkantonalen Zusammenarbeit für eine Revision bzw. Erweiterung der Bestehensnorm eingesetzt. Zur Diskussion stehen derzeit zwei Modelle:

- 1) 19-Punkteregel: die Summe der 5 tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte ergeben.
- 2) 8-Punkteregel: die Summe der Mathematiknote und der Note in der Erstsprache muss mindestens 8 Punkte ergeben.

Eine eigene Bestehensnorm für Maturitätsprüfungen im Kanton BL widerspricht dem MAR. Der Regierungsrat wird sich aber auf regionaler und nationaler Ebene dafür einsetzen, dass eine Bestehensnorm umgesetzt wird, welche das Erreichen der allgemeinen Studierfähigkeit unterstützt.

Liestal, 5. August 2016/RaT

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2016-225** – Postulat von **Roman Brunner, SP**

Titel: unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die beiden im Vorstoss erwähnten LCH (Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz)-Erhebungen betreffend Arbeitsaufwand kommen nicht zum Ergebnis, dass die Unterschiede zwischen den Fachbereichen vernachlässigbar seien. Richtig ist, dass die beiden Erhebungen keine Aussagen zu den Arbeitsbelastungen in unterschiedlichen Fachbereichen machen und mit Durchschnittswerten rechnen.

Die LCH-Erhebungen haben indes ergeben, dass der Zeitbedarf für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auf der Sekundarstufe II deutlich grösser ist als auf der Sekundarstufe I. In den Fächern Bildnerisches Gestalten und Sport ist weniger Zeit für die Vorbereitung und die Korrektur von Leistungsmessungen aufzuwenden als in den anderen Fächern. Auch für die Vor- und Nachbereitung des Regelunterrichts kann durchschnittlich weniger Zeit aufgewendet werden als in anderen Fächern. Diese Tatsachen rechtfertigen die unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen auf der Sekundarstufe II im Gegensatz zur Sekundarstufe I. In der Mehrheit der Kantone existieren deshalb je nach Fachbereich unterschiedlich hohe Pflichtstundenzahlen auf der Sekundarstufe II.

Da die Jahresarbeitszeit für alle Lehrpersonen gleich ist bzw. keine Ungleichbehandlung besteht, sieht der Regierungsrat keinen Anlass, die unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung zu korrigieren. Er geht davon aus, dass die höheren Pflichtlektionenzahlen in Sport und Bildnerischem Gestalten im Vergleich zu anderen Fächern keine Qualitätseinbussen bewirken.

Der Vorstoss bezweckt zudem, die höheren Unterrichtsverpflichtungen den tieferen anzugleichen, was beträchtliche Mehrkosten auslösen würde.

Im Jahr 2015 wurden die Modellumschreibungen für die verschiedenen Fächer und Stufen neu definiert. Alle Sportlehrpersonen und Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten wurden neu in dieselbe Lohnklasse eingeteilt wie die Lehrpersonen der übrigen Fächer. Eine Harmonisierung bzgl. Lohnklasse hat also stattgefunden.

Eine unterschiedliche Anzahl Pflichtlektionen ist aus Sicht des Regierungsrates richtig.

Liestal, 13. September 2016/MG/SF

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **2016/220** – **Motion** von **Locher Miriam SP**

Titel: **Gesetzliche Grundlagen für SpringerInnen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Ein dem baselstädtischen System entsprechendes Modell kann im Landkanton nicht gleichermaßen zum Funktionieren kommen. Bereits die geografischen Distanzen verunmöglichen den SpringerInnen die erforderliche Flexibilität. Um für die gewünschte Deckungsgarantie aufzukommen, müsste, verteilt über den ganzen Kanton, eine grosse Anzahl SpringerInnen zur Verfügung stehen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hätte dies zur Folge, dass längst nicht alle verpflichteten Lehrpersonen zum Einsatz kämen, obwohl sie beim Kanton angestellt wären. Dies entspräche einem äusserst ineffizienten Ressourceneinsatz und ist gerade in Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons BL nicht tragbar.

Für die Primarschulen in Trägerschaft der Gemeinden macht ein vom Kanton BL zu bewirtschaftender Springerpool keinen Sinn. Allenfalls können sich Schulen im Stellvertretungswesen zusammenschliessen resp. enger zusammenarbeiten.

Den Schulen stehen gute Möglichkeiten zur Pflege eigener, funktionstüchtiger Stellvertretungsmodelle zur Verfügung. Damit ist der administrative Aufwand auf die Schulen verteilt. Bewährte Lehrpersonen sowie Berufseinsteigende können gleichermaßen berücksichtigt werden und die Unterrichtsqualität kann direkt von der anstellenden Schulleitung gefordert, überprüft und gefördert werden. Manche Schule hat Stellvertreter/Stellvertreterinnen nach mehrmaligen erfolgreichen Einsätzen fest an der Schule angestellt. Die Schulen sind bei der Personalrekrutierung frei. Diese Unabhängigkeit und Gestaltungsfreiheit wird von vielen Schulleitungen geschätzt und zeichnet die Teilautonomie aus.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **27**

Vorstoss Nr. **2016/140** - **Motion von Marianne Hollinger**

Titel: **Warnung vor Radarkontrollen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Polizei Basel-Landschaft verfolgt neben der Sicherung von besonders gefährlichen Stellen die Strategie, dass eine nachhaltige Wirkung zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen nur erreicht werden kann, wenn die Fahrzeuglenkenden überall und jederzeit mit einer Geschwindigkeitskontrolle rechnen müssen. Wer sich an die Limiten hält, trägt auch nicht zur Füllung der Staatskasse bei.

Es gibt aber durchaus Fälle, bei denen eine Ankündigung einer Radarkontrolle eine präventive Wirkung hat. Beispielsweise an besonders gefährlichen Stellen mit Radarüberwachung, kann damit der positive Effekt erzeugt werden, dass die gefahrenen Tempi auf einem bestimmten Streckenabschnitt reduziert werden können. Bei einer Ankündigung aller Kontrollen würde das bedeuten, dass die Fahrzeuglenkenden ausser in den jeweils bezeichneten Bereichen, straffrei und unbehelligt die vorgeschriebene Geschwindigkeit auch massiv überschreiten „dürfen“. Dadurch würde die Verkehrssicherheit insgesamt vermindert. Es ist jedoch ein grosses Anliegen der Polizei Basel-Landschaft, diejenigen festzustellen, welche sich im Strassenverkehr unverantwortlich verhalten und damit alle Verkehrsteilnehmenden gefährden und sie durch Sanktionen künftig zu besserem Verhalten zu bewegen.

Wir lehnen eine generelle gesetzliche Regelung ab, vor jeder Radarkontrolle ein Warnschild anzubringen. Übrigens vertritt auch das bfu als unabhängige Fachstelle die Haltung, dass flächendeckende Ankündigungen vor Geschwindigkeitskontrollen eine Verminderung der Verkehrssicherheit bedeuten (www.bfu.ch > Die bfu > bfu Positionen > Hauptthema Strassenverkehr; Unterthema Geschwindigkeit > „Geschwindigkeitskontrollen dienen der Verkehrssicherheit“).

Die Motion ist aus diesen Gründen abzulehnen.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2016/143** - **Postulat von Andreas Bammatter**

Titel: **Ferienpass – Präventionsarbeit, die sich auszahlt!**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Postulant verlangt die Prüfung einer Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Kanton.

Eine Kostenübernahme durch ordentliche Mittel des Kantons ist derzeit aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

Wie dem Regierungsprogramm ([Vorlage 2015-431](#)) Doppelseite 5 zu entnehmen ist, ist das **oberste** Staatsziel im Kanton Basel-Landschaft für die Periode von 2016-2019 die **Konsolidierung des Staatshaushaltes**. Diesem obersten Ziel sind auch langfristige Nutzeneffekte der Präventionsarbeit hintangestellt. Somit können keine neuen präventiven Angebote übernommen werden, da diese neuen Kosten der [Finanzstrategie 2016-2019](#) zuwider laufen.

Für einmalige wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Projekte kann der Swisslosfonds angefragt werden. Soweit sportliche Tätigkeiten gefördert werden, kommen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds dem Ferienpass zu Gute.

Ob bzw. wie weit Gemeinden Kosten für den Ferienpass übernehmen, ist in der Autonomie der Gemeinden.

Zusammenfassend stehen den Initianten gewisse Möglichkeiten zur Finanzierung über den Swisslosfonds zur Verfügung. Auch Anträge bei den Gemeinden sind möglich. Die Prüfung einer Aufnahme in das ordentliche Kantonsbudget hat aber gezeigt, dass diese neue Aufgabe im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 nicht übernommen werden kann.

Der Regierungsrat beantragt daher die Überweisung und Abschreibung des Postulats 2016-143.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2016-194 - Motion von Klaus Kirchmayr**

Titel: Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Motion verlangt eine Reduktion der Höhe des Reservefonds der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel mit der Begründung, dass dieser Fonds gar nicht benötigt werde, weil der Kanton für diese hoheitliche Aufgabe gemäss Bundesrecht die Verantwortung trage und damit auch hafte.

In § 13 des Vertrags über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (SGS 211.2) ist festgehalten, dass für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, ausschliesslich diese haftet. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Kantone. Somit hat die BSABB sehr wohl ein Interesse und eine Verpflichtung einen Reservefonds zu halten.

Der Reservefonds dient im Übrigen als Schwankungsreserve, damit die Gebührenerhebung dem Grundsatz der Stetigkeit folgen kann. Die Gebühren der BSABB sind abhängig von den Bilanzsummen der beaufsichtigten Institutionen, weshalb Schwankungen an den Finanzmärkten mit einer kurzen zeitlichen Verzögerung auch auf die Gebühreneinnahmen der BSABB durchschlagen. Häufige Gebührenanpassungen führen übergangsrechtlich zu Ungleichbehandlungen und sind nicht im Interesse der beaufsichtigten Institutionen, welche diesbezüglich eine Planbarkeit ihrer Fixkosten wünschen.

Schliesslich bleibt anzufügen, dass auch unvorhersehbare Ausgaben dem Reservefonds belastet werden, soweit sie nicht anderweitig einbringbar sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten von amtlichen Verwaltungen, die bei Gefährdung der beaufsichtigten Institutionen durch die BSABB angeordnet und von dieser (vor-)finanziert werden müssen; im langjährigen Durchschnitt laufen rund 6 - 8 amtliche Verwaltungen und pro Jahr werden rund 2 – 4 neue amtliche Verwaltungen angeordnet; diese dauern in der Regel mehrere Jahre (durchschnittlich 5 – 10 Jahre).

Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Liestal, 16. August 2016/F. Vogel Mansour

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **31**

Vorstoss Nr. **2016-221** – **Motion** von **Marie-Theres Beeler**

Titel: **Recht auf Einbürgerung**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Motionärin fordert, dass Einbürgerungsentscheide zukünftig nur noch vom Bürger- bzw. Gemeinderat getroffen werden können, und sie bittet den Regierungsrat, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen. Zur Begründung führt sie an, dass die Einbürgerung durch eine öffentliche Versammlung zwei Kriterien nicht erfülle. So gebe es immer wieder Fälle, in denen die Privatsphäre der Gesuchstellenden nicht geschützt werden könne, weil in der Öffentlichkeit über deren Lebensweise berichtet werde. Persönliche Animositäten oder Konflikte einzelner BürgerInnen gegenüber einer Person könnten in einer öffentlichen Veranstaltung dazu führen, dass eine Einbürgerung trotz Erfüllung aller Kriterien verweigert werde. Dies sei eine Rechtsverletzung.

Das eidg. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (das per 1. Januar 2018 durch das neue Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 abgelöst wird) enthält in Art. 15a Abs. 1 und Art. 15b Absatz 2 die seit 1. Januar 2009 geltenden Regelungen, wonach das kantonale Recht vorsehen kann, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird, wobei die Stimmberechtigten ein Gesuch nur ablehnen können, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wird (im neuen eidg. BÜG wurden diese Regelungen in Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 übernommen).

Der Bundesgesetzgeber hat diese Regelungen geschaffen, nachdem das Bundesgericht in den Jahren 2003 und 2004 die Einbürgerung als einen Verwaltungsakt qualifiziert hat, der bei negativen Entscheiden zu begründen ist. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPKS) hat in ihrer parlamentarischen Initiative „Bürgerrechtsgesetz, Änderung“ (03.454) die genannten Bestimmungen vorgeschlagen, wobei sie in ihrem Bericht vom 27. Oktober 2005 festhält, dass sie mit ihrem Gesetzesvorschlag das Spannungsfeld der Einbürgerungsdemokratie einerseits und die Anforderungen des Rechtsstaates andererseits überbrücken will. Weiter führt die SPKS aus: „Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit hält die Kommission eine generelle Begründungspflicht für ablehnende Einbürgerungsentscheide für angezeigt. Trotzdem will sie auch die Einbürgerungsdemokratie garantieren, die in verschiedenen Kantonen gelebt wird. Die schweizerischen Gemeinden bilden das Fundament eines vielgestaltigen Bundesstaates mit unterschiedlichen Traditionen. Dem Umstand, dass Einbürgerungsentscheide je nach Kanton und Gemeinde durch Exekutiven, Legislativen oder im Rahmen von Gemeindeabstimmungen gefällt werden, soll daher durch eine differenzierte Lösung im Bürgerrechtsgesetz Rechnung getragen werden.“

Was den Datenschutz im Bereich von Einbürgerungsentscheiden betrifft, so stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar. Das eidg. Bürgerrechtsgesetz enthält in § 15c - unter dem Titel „Schutz der Privatsphäre“ - eine Datenschutzbestimmung (diese wurde von der SPKS im

vorerwähnten Bericht vorgeschlagen, und sie wurde im neuen eidg. Bürgerrechtsgesetz in Art. 17 übernommen). Danach sorgen die Kantone dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird (Abs. 1). Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben: Staatsangehörigkeit, Wohnsitzdauer, Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse (Abs. 2). Bei der Auswahl dieser Daten berücksichtigen die Kantone den Adressatenkreis (Abs. 3).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Einbürgerung durch eine Gemeindeversammlung rechtsstaatlichen Prinzipien unterliegt. Ein negativer Einbürgerungsentscheid durch die Versammlung ist zu begründen, damit die gesuchstellende Person die massgeblichen Gründe versteht. Wird eine Einbürgerung seitens der Versammlung verweigert, dann hat die gesuchstellende Person die Möglichkeit mit Beschwerde an den Regierungsrat bzw. das Kantons- und Bundesgericht zu gelangen. Liegen keine sachlichen Gründe für die Abweisung des Gesuchs vor und sind alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, dann wird die Beschwerde gutgeheissen und die Versammlung muss neu entscheiden. Nicht verhindert werden kann, dass anlässlich einer Gemeindeversammlung unsachliche Gründe von Stimmberechtigten vorgebracht werden. Dies ist der Preis unseres Systems, das Einbürgerungsentscheide durch Stimmberechtigte zulässt, obwohl es sich bei der Einbürgerung um einen Verwaltungsakt und nicht einen politischen Akt handelt. Weiter ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass in unserem Kanton äusserst selten Einbürgerungen durch Gemeindeversammlungen verweigert werden (so wurde in den Jahren 2013, 2014 und 2015 kein einziges Gesuch abgewiesen, in diesem Jahr bisher [Stand August 2016] ein Gesuch).

Beim Landrat wäre eine Kompetenzänderung, wie sie die Motion fordert - jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt - kaum mehrheitsfähig. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat dem Landrat im Jahre 2001 eine Vorlage (2001-235) unterbreitet hat mit dem Antrag, dass anstelle der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung der Bürger- bzw. Gemeinderat oder eine im kommunalen Einbürgerungsreglement zu verankernde spezielle Kommission für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige zuständig ist. Der Landrat ist auf diese Vorlage gar nicht eingetreten.

Der Landrat hat im Juni 2000 im Zusammenhang mit der LR-Vorlage betreffend Revision des Bürgerrechtsgesetzes in Sachen Straffung des Einbürgerungsverfahrens (1999/259) die Regelung von § 6 Abs. 2 kant. BÜG geschaffen, wonach die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer BürgerInnen dem Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen kann. Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung, d.h. seit 1. Januar 2001, bis heute (Stand August 2016) hat bisher eine einzige Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, nämlich die Gemeinde Birsfelden im Jahre 2009. Dies zeigt, dass bei den Gemeinden eine Änderung der Einbürgerungszuständigkeit kein Thema ist bzw. zu befürchten wäre, dass die Gemeinden eine entsprechende Gesetzesvorlage aufs Heftigste bekämpfen würden.

Aus oben genannten Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Motion als Postulat zu überweisen und abzuschreiben.

Liestal, 20. Juni 2016/KIGA

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **33**

Vorstoss Nr. **2016/142** - **Motion von Balz Stückelberger**

Titel: **Streichung des 1. Mai aus der Liste der gesetzlichen Feiertage im Kanton Basel-Landschaft**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Landrat Balz Stückelberger interpretiert den Feiertag des 1. Mai, den nur sechs Kantone kennen, als rein politisch und als nicht mehr zeitgemäss begründet. Er beantragt deshalb, ihn aus dem kantonalen Ruhetagsgesetz zu streichen und zu prüfen, ob an seiner Stelle nicht ein anderer, von einem grösseren Teil der Bevölkerung getragener gesetzlicher Feiertag festgelegt werden soll.

Andererseits hat sich die Bevölkerung an diesen fixen Feiertag gewöhnt, und es ist nicht gegeben, dass ein Ersatzfeiertag genügend abgestützt ist.

Die entsprechenden Abklärungen würden zudem zu einem nicht unmassgeblichen Aufwand führen. Die internen Ressourcen, die dadurch gebunden würden, sollen für wichtigere Aufgaben und Projekte eingesetzt werden können.

Der Regierungsrat lehnt den Vorstoss ab.

Liestal, 20. Juni 2016/KIGA

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **34**

Vorstoss Nr. **2016/197** - **Postulat von Klaus Kirchmayr**

Titel: **Eine Expo in der Nordwestschweiz**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Auf den ersten Blick erscheint das Vorhaben, die Region mit einer Expo zu präsentieren, durchaus reizvoll. Der Sinn und Zweck einer klassischen Landesausstellung ist jedoch nach Auffassung der Regierung zu hinterfragen. Wie die vergangenen Grossanlässe gezeigt haben, konnte selten eine nachhaltige Wirkung erzielt werden. Aus diesem Grund schätzt die Regierung die Chancen für die Region, beispielsweise die Bekanntheit (Standortpromotion) oder allgemein die Attraktivität (Standortförderung) mit einer Landesausstellung langfristig zu erhöhen, als gering ein. Kritisch beurteilt sie auch das Argument des Postulanten, dass eine Expo auf die zentralen geplanten Infrastrukturprojekte der Region Nordwestschweiz eine positive Wirkung haben könnte. Die Regierung befürwortet demgegenüber eine klare Fokussierung der vorhandenen Ressourcen auf die genannten Infrastrukturprojekte und sieht es eher als kritisch an, mit einer Expo 2027 oder 2030 ein zusätzliches Grossprojekt mit erheblichen Risiken bei der Verwirklichung (Volksabstimmungen, vgl. Ostschweiz) zu lancieren. Bereits in einer frühen Projektphase (Machbarkeitsstudien, Konzepte, etc.) wäre mit hohen Kosten zu rechnen (CHF 10-15 Mio. Franken), welche durch die Veranstalterkantone resp. Regionen zu tragen wären.

Aufgrund dieser Argumente und insbesondere auch im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Risiken, wird empfohlen, das Postulat abzulehnen.

Liestal, 13. Juli 2016/BUD/RBB/ARP/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **35**

Vorstoss Nr. **2016/172 - Motion der SP-Fraktion**

Titel: **ELBA- Für eine Siedlungsentwicklung koordinierte Verkehrsinfrastrukturplanung - Gemeinden miteinbeziehen!**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

1. Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenarien im ELBA-Prozess

Als Grundlage zur Erarbeitung der Siedlungs- und Verkehrsmassnahmen im ELBA-Raum wurden Szenarien auf die künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung definiert. Für die Zeithorizonte 2030 und 2050 wurde je ein Szenario «mittel» und ein Szenario «hoch» festgelegt. Die langfristige Perspektive 2050 diene zur Beurteilung der «Robustheit» der angebotenen Verkehrskapazität 2030.

Es war nie die Idee, die Gemeinden zu entsprechendem Bevölkerungswachstum zu verpflichten. Es ging darum, abzuschätzen, ob die zusätzliche Bevölkerung und die Beschäftigten in den bestehenden Bauzonen aufgenommen werden kann.

Im Rahmen des ELBA-Verfahrens gab es mehrere Mitwirkungsmöglichkeiten:

- 6 Veranstaltungen des Begleitgremiums, welches sich aus Vertretungen der betroffenen Gemeinden und Interessensorganisationen zusammensetzte. Die (Zwischen-)Resultate wurden den Gemeinden und Organisationen vorgestellt und mit ihnen diskutiert.
- 3 ELBA-Foren. Die Öffentlichkeit wurde über die Meilensteine informiert und die Möglichkeit geboten, Rückmeldungen und Anregungen zu den Zwischenresultaten zu geben.
- Ergänzend konnte die Öffentlichkeit am Ende des Konkurrenzverfahrens (Spätsommer 2012) im Rahmen von Ausstellungen, Führungen od. der erstmals durchgeführten E-Partizipation mitwirken.

2. Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenarien in der Raumplanung

Mit dem teilrev. Bundes-Raumplanungsgesetz (Inkraftsetzung 1.5.2014), müssen die Kantone im Hinblick auf die Bauzonengrössenbemessung die künftig erwartete Einwohner- und Beschäftigtenzahl im kantonalen Richtplan (KRIP) verbindlich festlegen und regional verteilen. Das mittlere Szenario des Bundes wird empfohlen. Die erwartete Einwohnerzahl darf, gestützt auf Art. 5a Raumplanungs-VO des Bundes das hohe Szenario nicht überschreiten.

Im KRIP-Entwurf (öffentliche Vernehmlassung 1. Quartal 2016), wurde das hohe Bevölkerungsszenario einem relativ gesehen über den Kanton gleichmässiges Wachstum zugrunde gelegt. Damit wurde für die 6 Handlungsräume des Kantons, wie sie aus dem politischen Prozess des Gemeinderegionengesetzes entstanden sind, jeweils die absolute Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl 2030 und 2050 festgelegt. Damit bleibt die Bevölkerungsverteilung zwischen stadtnahem und stadtfernem Raum stabil.

Der KRIP-Entwurf ermöglicht den Gemeinden, die künftig erwartete Bevölkerungs-/Beschäftigtenzahl ihres Handlungsraums kommunal verteilen zu können. Es gilt: Bevölkerungsprognosen sind Grundlagen für Siedlungsplanungen und Dimensionierungen der Bauzonen. Es gibt keine gesetzlich Grundlage, Gemeinden zu einem realen Bevölkerungswachstum zwingen zu können.

3. Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenarien im Agglomerationsprogramm

Zurzeit laufen letzte Vorbereitungen zur Einreichung des Agglomerationsprogramms 3. Generation. Die Bevölkerungsprognosen sind mit dem KRIP-Entwurf 2016 abgestimmt. Dies betrifft den Gesamttraum der Agglomeration, Teil BL, als auch Raumtypen und Korridore, d.h. die Kantons- und Landesgrenzen übergreifenden Agglomerationsregionen, in denen sich die Handlungsräume gemäss KRIP insbesondere im unteren Kantonsteil weitgehend widerspiegeln.

Der Auftrag aus dem Agglomerationsprogramm 2. Generation lautete: In den oben erwähnten Korridoren die überkommunale Zusammenarbeit hinsichtlich Raumplanung und Verkehr verstärkt zu lancieren, Siedlungsentwicklung und Verkehr abzustimmen und das Zukunftsbild auf einem kleineren Massstab zu verankern und vertiefen. Es gibt 8 Korridore der Agglomeration Basel. In diesem Kontext wurde/werden noch in 4 Handlungsräumen ein regionales Raumkonzept erarbeitet:

- Die Region Laufental/Thierstein hat Ende Sommer 2015 ihr Zukunftsbild verabschiedet und hat sich im Rahmen der öfftl. Vernehmlassung zum KRIP-Entwurf zu den konkreten Differenzen zwischen KRIP und Zukunftsbild geäussert. Das Laufental ist mit den örtlich festgelegten im KRIP (Dichteziele für Laufental, Regionalzentrum Laufen, Laufen als ländliche Entwicklungsachse, Anordnung Handlungsräume und dem gleichmässigen Wachstum von 0.75%/Jahr) einverstanden.
- Gemäss Raumkonzept Birsstadt vom Februar 2016, S.8, soll diese „in Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen bis 2050 Wohnraum für 10'000-12'000 zusätzliche EinwohnerInnen Raum für die Wirtschaftsentwicklung mit einem geeigneten Flächenangebot für zusätzlich ca. 8'000 bis 10'000 Beschäftigte“ bereitstellen.
- Im Entwurf des Schlussberichts zur Testplanung Zukunft Frenkentaler wird von einem Wachstum von 0.5 – 1.0% ausgegangen, was nicht wirklich widersprüchlich zum kantonalen Richtplan ist.
- Das Leimental hat die Erarbeitung eines Raumkonzepts gerade erst angestossen.

4. Abstimmung Siedlung und Verkehr in den „Korridorprozessen“

In den Korridorprozessen wird die Innenentwicklung konkretisiert, d.h. auf Siedlungsprojektebene hinuntergebrochen und mit verkehrlichen Massnahmen abgestimmt. Damit gehen am Ende einer vierjährigen Agglomerationsprogrammperiode aus dem Abstimmungsprozess die konkreten Verkehrs-Infrastrukturprojekte hervor, mit denen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen im 4-Jahresrhythmus begonnen werden soll (Projekte A-Horizont). Auch mittel- bis längerfristig (Projekte B- und C-Horizont) zu realisierende Projekte werden in die Projektliste des Agglomerationsprogramms aufgenommen.

5. Korridorübergreifende Abstimmung Siedlung und Verkehr

Grössere Infrastrukturvorhaben, die in ihrer räumlichen Relevanz die Korridore übergreifen, werden angebots- bzw. bedarfsorientiert behandelt (Bsp. Anbindung kantonalen Arbeitsplatzgebietes Bachgraben an Hochleistungsstrassennetz, Ausbau A2 zwischen Verzweigungen Hagnau und Augst oder Herzstück der Region-S-Bahn). Als Grundlage für deren Abstimmung liegen verschiedene trinationale Strategien vor, wie das Angebotskonzept S-Bahn (dient im Übrigen gleichzeitig als grenzüberschreitend abgestimmte Grundlage für die Eingaben der Nordwestschweiz zum Strategischen Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur, Ausbauschnitt 2030 [STEP AS 2030]), die erste trinationale abgestimmte Strategie Strasse, aber auch kantonale Strategien, wie die Mobilitätsstrategie des Kantons BL, welche ohnehin vorgesehen ist. Zudem wird aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes zur KRIP-Anpassung 2016 der Auftrag, in einer späteren KRIP-Anpassung aufzuzeigen, wie die Verkehrsnetze die zusätzliche Bevölkerung aufnehmen können.

Fazit:

Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen mit den Verkehrsinfrastrukturprojekten über das Agglomerationsprogramm und den kantonalen Richtplan gut aufeinander abgestimmt sind. Die eigentlichen Koordinationsgefässe sind somit die oben erwähnten Korridore, in denen Vertretende der Gemeinden, Regionen, des Kantons und der Geschäftsstelle des Agglomerationsprogramms permanent zusammenarbeiten. Ein neuer Planungsauftrag ist aus heutiger Sicht nicht nötig, da der Regierungsrat ohnehin vorsieht, spätestens im Rahmen der Richtplangesamtüberprüfung (vier Jahre nach Genehmigung der Anpassung an die Teilrevision des RPG) eine neue Abstimmung „Siedlung und Verkehr“ vorzunehmen.

Liestal, 3. August 2016/BUD/IFB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2016/173** - **Motion von Klaus Kirchmayr**

Titel: **Radrouten-Netz 2030 Baselland - Neue Schwerpunktsetzung bei der Weiterentwicklung des kantonalen Radrouten-Netzes**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Motion fordert, eine Strategie 2030 für das Radroutennetz im Kanton zu entwickeln, welche den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen des Fahrradverkehrs Rechnung trägt. Dies ist grundsätzlich sinnvoll und wird mit der Vorlage des neuen Radroutenkredits ab 2017 erfolgen können. Allerdings ist auf den Umstand zu verweisen, dass bereits der Beschluss des Radroutennetzes von 1998 zum grossen Teil auf die wichtigsten Schul- und Pendlerwege ausgerichtet wurde und die Baselbieter Gemeinden die jeweiligen Linienführungen bewilligt haben. Somit ist aus kantonalen Sicht bereits ein Radroutennetz vorhanden, welches eine sehr gute Grundlage zur Basiserschliessung des gesamten Kantonsgebiets bildet. Daher ist vermutlich im Rahmen der Überprüfung des Radroutennetzes keine grundlegend neue Konzeption zu erwarten, sondern es werden lediglich kleinere Änderungen der Linienführungen oder einzelne Ergänzungen des bestehenden Radroutennetzes nötig sein.

Gemäss den genannten Schwerpunkten werden zukünftig – wie auch schon im derzeit laufenden Ausbauprogramm der kantonalen Radrouten – neben grösseren baulichen Lückenschlüssen ausserdem punktuelle Schwachstellen (z.B. an einzelnen Knoten) behoben; entweder in separaten Projekten oder im Rahmen übergeordneter Strassenbauprojekte. Dazu gehören z.B. auch separate Radstreifen mit eigener bzw. optimierter Lichtsignalanlagen-Steuerung, um die Verflüssigung des Radverkehrs zu ermöglichen. Soweit möglich und verhältnismässig wird auch geprüft, ob der Radverkehr an untergeordneten Einmündungen vortrittsberechtigt und damit zügiger geführt werden kann.

Wie auch bei anderen Verkehrsinfrastruktur-Projekten wird stets auf ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet, d.h. es wird notfalls auf Massnahmen verzichtet, sollte der Aufwand unverhältnismässig hoch sein oder es werden andere günstigere Alternativen (die einen ähnlich hohen Sicherheitsgewinn bieten) gewählt, sofern diese zur Verfügung stehen.

Fazit:

Der aktuelle Radroutenkredit ist ca. Mitte 2017 ausgeschöpft und der Landrat muss dann über einen Folgekredit entscheiden. In diesem Zusammenhang und in der nachfolgenden Planungs-/Projektierungsphase kann die Richtplanüberprüfung des Radroutennetzes erfolgen und die genannten Schwerpunkte können dabei berücksichtigt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum 41

Vorstoss Nr. **2016/141** – **Motion von Peter Riebli**

Titel: **Zumutbarkeit des Schulweges**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Zumutbarkeit des Schulwegs gilt als unbestimmter und damit auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff. Mit ihm werden die minimalen Voraussetzungen für einen Schulweg definiert. Es gibt jedoch kaum allgemeingültige Regeln. Die Rechtsprechung behandelt immer Einzelfälle, d.h. konkrete Situationen von Schülerinnen und Schülern. Die Beurteilung solcher Situationen sowie die Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Schulträgers. Dieser ist bei Unzumutbarkeit in der Wahl der zu treffenden Massnahmen frei. Auch die Frage nach einer allfälligen Entschädigung bei Unzumutbarkeit des Schulweges und deren Höhe ist durch den Schulträger zu prüfen. Entscheidend sind auch hier die Umstände des Einzelfalls.

Erarbeitung von Richtlinie betreffend Kriterien zur Beurteilung der Zumutbarkeit: Die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges beruht im Wesentlichen auf drei massgeblichen Kriterien. Diese sind die Person der Schülerin/des Schülers, die Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Zustand) und die Gefährlichkeit des Weges. Weitere Anhaltspunkte liefert die Rechtsprechung verschiedener Kantone und des Bundesgerichts. Diese ist allerdings teilweise widersprüchlich, was mitunter auf die Umstände des Einzelfalls zurückzuführen ist. Verbindliche Richtlinien sind daher nicht sinnvoll bzw. möglich, da es bei der Zumutbarkeitsbeurteilung immer um spezifische Situationen geht, deren Beurteilung auch bei Vorliegen von Richtlinien in der Autonomie des Schulträgers liegt. Allerdings erarbeitet die BKSD eine Hilfestellung, in welcher die Kriterien für die Beurteilung sowie die einschlägige Rechtsprechung ausgeführt werden. Vorgesehen ist, diese im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen zur Verfügung zu stellen.

Erarbeitung von Richtlinien zur Festlegung von Entschädigungen: Verbindliche Richtlinien zur Festlegung der Entschädigungen sind nicht sinnvoll bzw. möglich, da eine allfällige Entschädigung und deren Höhe fallspezifisch, in Abhängigkeit vom Schulweg und den getroffenen Massnahmen festgelegt werden müssen.

Richtlinien anderer Kantone: In Luzern und Bern bspw. bestehen Merkblätter zur Zumutbarkeit des Schulweges, welche in etwa den Anforderungen an einen Eintrag ins Handbuch für Schulräte und Schulleitungen entsprechen. Bern verfügt auch über ein Merkblatt betreffend Beiträge für Schülertransportkosten. Dieses behandelt die dort rechtlich geregelten Beiträge, welche der Kanton an die durch Schülertransportkosten erheblich belasteten Gemeinden ausrichtet. Sie gründen dort in der als Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden organisierten Trägerschaft bzw. Finanzierung der Primarschulen, was auf den Kanton Basel-Landschaft nicht zutrifft.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und abzuschreiben.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **42**

Vorstoss Nr. **2016/146** – **Motion von Peter Riebli**

Titel: **Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmittel**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Art. 19 und 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) gewährleisten den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser verfassungsrechtliche Anspruch beinhaltet auch den Transport zur Schule, wenn der Schulweg unzumutbar ist. Über die Zumutbarkeit des Schulwegs entscheidet erstinstanzlich auf der Primarstufe die Schulleitung im Rahmen der Schulzuweisung, auf der Sekundarstufe I das Amt für Volksschulen auf Vorschlag der Schulleitung. Diese Entscheide stellen Verfügungen dar und sind damit anfechtbar. Auf der Primarstufe ist der Schulrat erste Beschwerdeinstanz, zweite Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat, auf der Sekundarstufe I ist der Regierungsrat erste Beschwerdeinstanz. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens betreffend Zumutbarkeit des Schulweges muss der Regierungsrat den Entscheid der Vorinstanz überprüfen. Dabei kommt ihm volle Kognition zu, d.h. er überprüft Sachverhalts-, Rechts- und Ermessensfehler (Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, Rz 1146 f.). Stellt er fest, dass der Schulweg unzumutbar ist, hebt er den Entscheid der Vorinstanz auf und weist diese in der Regel an, neu zu entscheiden, oder er legt selbst Massnahmen fest, um einen zumutbaren Schulweg sicher zu stellen. Tut er dies nicht, verstösst er selbst gegen Verfassungsrecht.

Die vorliegend angeführten Massnahmen sind im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens als vorsorgliche Massnahmen angeordnet worden. Über solche Massnahmen wird auf Antrag einer Partei entschieden. Damit wird lediglich für den Verlauf des Verfahrens, in dessen Rahmen die eigentliche Zumutbarkeit des Schulwegs überprüft wird, sichergestellt, dass der Antrag stellenden Partei keine Nachteile erwachsen. Gleichzeitig darf das Ergebnis der Beschwerde nicht vorweg genommen werden. Vorliegend wären weitaus härtere vorsorgliche Massnahmen denkbar gewesen, namentlich die Anordnung während dem Verfahren weiterhin einen Schulbus einzusetzen. Die Anordnung einer ausreichenden Begleitung im Schulbus, über deren Umfang im Übrigen der betroffene Schulträger entscheiden konnte, und eines zusätzlichen Lotsendienstes, stellte einen weitaus weniger einschneidenden Eingriff dar.

Der Regierungsrat kann nicht darauf verzichten, im Bedarfsfall Massnahmen anzuordnen, da er sonst gegen Verfassungsrecht verstossen würde.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, das Postulat abzulehnen

Liestal, Datum/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **43**

Vorstoss Nr. **2016-223** - **Postulat von Christoph Hänggi, SP-Fraktion**

Titel: **Bildungsrat oder Marschhalt - Gruppe?**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Marschhalt Sek I ist beendet. Der Prozess hat erfolgreich seinen Zweck erfüllt und die gewünschten Ergebnisse hervorgebracht. Die Produkte werden nun überführt in die regulären Geschäfte, Zuständigkeiten und Prozesse der Bildungsdirektion und ihrer Gremien.

Der Bildungsrat ist unbestritten das etablierte, formelle Gremium mit gesetzlich definierten Aufgaben, das entsprechend nach gesetzlich definierten Kriterien besetzt wird. Er hat auch während dem Prozess Marschhalt Sek I immer seine Funktion wahrgenommen und wurde vom Regierungsrat nicht in Frage gestellt. Eine Ablösung des Bildungsrates durch ein anderes Gremium war auch im Marschhaltprozess nicht beabsichtigt, noch vorgesehen und nicht möglich.

Der informelle und situative Austausch zwischen der Bildungsdirektorin und den Anspruchsgruppen des Bildungsbereichs – wie er im Marschhalt Sek I stattgefunden hat - ist zusätzlich wichtig. Die Bildungsdirektorin möchte nach den im Marschhalt Sek I gemachten sehr positiven Erfahrungen und Produkten den bisherigen Anspruchsgruppen weiterhin eine Plattform bieten, in der ein Austausch auch in Zukunft regelmässig stattfinden kann. Ein solches Sounding Board ist kein gesetzliches Gremium und hat keine Entscheidkompetenz. Es ermöglicht aber erstmals einen regelmässigen informellen Austausch zwischen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen untereinander und mit der Bildungsdirektorin. Die Teilnahme am Sounding Board erfolgt auf Einladung der Bildungsdirektorin.

Der Bildungsrat wird seinen Aufgaben derweil weiterhin unverändert nachkommen.

Liestal, 24. Oktober 2016/cs

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **46**

Vorstoss Nr. **2016-255** – **Motion der SVP-Fraktion**

Titel: **Anstellung der Religionslehrpersonen neu regeln**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht, das heisst sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. Es gibt daher grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können. Der christliche Religionsunterricht ist daher auch nicht Teil des Schulangebots, sondern wird gemäss § 20 Absatz 1 Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert. Er wird von diesen auch getragen. Die Schulen sind jedoch verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht zu ermöglichen (Absatz 2) und die jeweilige Trägerschaft ist verpflichtet, die erforderlichen Schulräume zur Verfügung zu stellen (Absatz 3).

Der Besuch des Religionsunterrichts ist freiwillig. Er kann gemäss §§ 32 Absatz 2 und 32a Absatz 4 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule ([SGS 641.11](#)) inner- oder ausserhalb des regulären Stundenplans angeboten werden. In den [Studentafeln](#) für Kindergarten und Primarschule bzw. Sekundarschule wird der kirchliche Religionsunterricht denn auch nicht zu den regulären Unterrichtszeiten gezählt. Wird der Religionsunterricht innerhalb des regulären Stundenplans angeboten, erfolgt der Unterricht in Halbklassen und erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit für die Kinder, welche ihn besuchen um eine Lektion. Die Verordnung für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)) hält in § 5a Absatz 2 fest, dass der Religionsunterricht für die Höchststundenzahl nicht angerechnet wird.

Den Religionslehrpersonen kommen nicht die Rechte und Pflichten von Lehrpersonen der jeweiligen Schulstufe zu, sondern sie nehmen gemäss § 20 Absatz 4 Bildungsgesetz nur lediglich mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule teil. Damit ist die Koordination mit der Schule ausreichend gewährleistet. Sie sind nicht Mitarbeitende der Schule, sondern Mitarbeitende der Landeskirchen, in vielen Fällen Pfarrerinnen und Pfarrer. Es handelt sich beim Religionsunterricht in aller Regel um einen kleinen Teil des Aufgabenspektrums. Ein Mitspracherecht der Schulen bei der Anstellung der Mitarbeitenden der Landeskirchen – nur aufgrund des freiwilligen Religionsunterrichts – würde ein massiver Eingriff in deren Rechtspersönlichkeit und Unabhängigkeit bedeuten und erscheint schon daher nicht legitim. Es würde aber auch das Neutralitätsgebot der Schulen verletzen.

FAZIT:

Die Motion würde das Neutralitätsgebot der Schulen verletzen und einen Übergriff in die Anstellungskompetenz der Landeskirchen bezüglich ihrer Mitarbeitenden bedeuten.

Liestal, 21. September 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November**; Traktandum **48**

Vorstoss Nr. **2016/276** – **Postulat von Pascale Uccella, SVP-Fraktion**

Titel: **Aufteilung Schulpool ab Schuljahr 2017/2018**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Regierungsrat hat den Rückbehalt und den Abbau der Mittel sorgfältig geprüft und in der Landratsvorlage 2015-429 vom 8. Dezember 2015: *Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool* transparent ausgewiesen. Dies in Verbindung mit dem Entwurf der Änderung der Verordnungen, die der Regierungsrat im Anschluss der Beschlussfassung des Landrates vom 8. September 2016 nun in Kraft setzen wird.

Die Verordnungen liegen in der Kompetenz des Regierungsrates. Der Rückbehalt von rund einem Drittel der eingesparten Mittel zugunsten der Schulen braucht eine Änderung der Verordnung für Schulvergütungen. Aufgrund des erreichten Einvernehmens mit den Gemeinden steht eine spontane Erhöhung des Schulpools von 690 CHF auf 940 CHF auf Schuljahr 2017/18 nicht zur Diskussion. Der Kanton ist für die Gemeinden auch bezüglich der Vorgaben zur Ressourcierung der von ihnen getragenen Kindergärten und Primarschulen ein verlässlicher Partner.

Wie Regierungsrätin Monica Gschwind bei der Behandlung des Geschäftes am 8.9.2016 im Landrat dargelegt hat, hält der Regierungsrat am Rückbehalt fest, so wie er es in der Vorlage zur Diskussion gestellt: *„Trotzdem ist es dem Regierungsrat wichtig, transparent zu zeigen, dass die Verordnung angepasst und der Schulpool aufgestockt werden soll. Die Schulleitungen müssen rechtzeitig im Frühling wissen, wie viele Ressourcen sie auf das Schuljahr 2017/18 zur Verfügung haben, sie müssen planen können.“*

Der Regierungsrat wird den Berufsauftrag und das Führungsmodell der Schulen längerfristig überprüfen. Dann wird auch der Schulpool mit Bezug zu den dafür zu ressourcierenden Aufgaben einer Prüfung unterzogen.

Liestal, 24. Oktober 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November**; Traktandum **49**

Vorstoss Nr. **2016/297** – **Motion von Rolf Blatter, FPD-Fraktion**

Titel: **Schullager in der Romandie**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen und das Anliegen vertieft zu prüfen. Insbesondere will er aufzuzeigen, welche Formen der Fremdsprachenförderung heute schon praktiziert werden.

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat diese Form der Fremdsprachenförderung, wünscht sich aber einen Austausch mit gleichaltrigen Schülern und Schülerinnen einer anderssprachigen Region. Das heisst, das Lager soll mit einem konkreten Kontakt zu einer Schulklasse in der Romandie durchgeführt werden.

Der Regierungsrat kann sich vorstellen, dass den Schulleitungen die Empfehlung abgegeben wird, mindestens ein Schullager pro Klasse auf der Sekundarstufe I in der Westschweiz zu organisieren.

Der Entscheid, wo und zu welchem Thema Klassenlager stattfinden, ist Aufgabe des Schulrates resp. der Schulleitung im Rahmen der teilautonom geleiteten Schule und soll nicht im Bildungsgesetz verankert werden.

Auszug Reglement AVS: Schulreisen, Schullager, Projekt- und Kurswochen (1.8.2016)

3. *Schullager, Projekt- und Kurswochen*

3.1. *Allgemeines*

- a) *Der Schulrat kann Eckwerte für die Durchführung von Schullagern, Projekt- und Kurswochen festlegen.*
- b) *Schullager, Projekt- und Kurswochen werden von der Schulleitung bewilligt und verantwortet.*

Liestal, 26. Oktober 2016/KIGA

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **50**

Vorstoss Nr. **2016-278** – **Motion** von **Marianne Hollinger**

Titel: **über Uber. Gleiche Ellen für alle.**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Phänomen Uber wird seitens der kantonalen Behörden seit längerem beobachtet. Die sich im Zusammenhang mit Uber stellenden Fragen sind vorwiegend grundsätzlicher Art und müssten entsprechend auf eidgenössischer Ebene geklärt werden, da sie vorab Bundesrecht wie das Strassenverkehrsgesetz, das Arbeitsgesetz oder das Obligationenrecht tangieren.

Auf Bundesebene wurden diesbezüglich denn auch bereits verschiedene Vorstösse eingereicht. Es sei insbesondere auf die Motion 16.3066 von NR Philippe Nantermod (FDP) vom 09.03.2016 mit dem Titel "Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb" hingewiesen, in welchem der Motionär vom Bundesrat eine Anpassung der Bundesgesetzgebung verlangt, um den regelmässigen und berufsmässigen Personentransporte in Personenwagen, wie dies bei Uber der Fall ist, den ordentlichen Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Arbeitsgesetzgebung zu unterstellen. In seiner Stellungnahme teilt der Bundesrat die Auffassung des Motionärs, dass die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts betreffend des Mitführens von fremden Personen in Fahrzeugen zu überprüfen seien. Der Bundesrat hatte entsprechend die Motion zur Annahme empfohlen, in der Folge überwies der Nationalrat die Motion am 12.09.2016 an den Bundesrat.

Die Regulierung auf Bundesebene stellt die notwendige Grundlage für einen schweizweit einheitlichen Vollzug und Umgang mit Uber dar. Da zahlreiche Vorstösse, u.a. auch der vorgenannte, auf Bundesebene hängig sind, ist vorab deren Ausgang abzuwarten. Eine kantonale Regelung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint daher nicht als zielführend.

Die Motion sagt nicht explizit, welche Bestimmungen sie in den Ziffern 3 und 4 (Lockerung der Gesetzgebung und Regelungen für Taxiunternehmungen) ansprechen will. Wie ausgeführt gründen die meisten Regulierungen im Bundesrecht, welche auf Kantonsebene nicht geändert werden können. Sofern damit (auch) das kantonale Taxigesetz angesprochen sein sollte, weist der Regierungsrat darauf hin dass dieses erst 2012 revidiert und "entschlackt" wurde, bewusst freiheitlich ausgestaltet wurde und den Forderungen gemäss Ziff. 3 und 4 bereits entspricht (Landratsvorlage 2012-101): weder enthält es „zusätzliche Regelungen zum SVG, Arbeitsgesetz oder Obligationenrecht“ noch solche, „welche die Dienstleistung Taxi unnötig verteuern und Innovation verhindern“. Insbesondere gibt es im Unterschied zu anderen Kantonen weder eine Kontingentierung der Bewilligungen noch den Zwang zum Anschluss an eine Zentrale oder dergleichen; sofern die bundesrechtlichen Voraussetzungen (SVG, Arbeitsgesetz, Obligationenrecht) sowie jene des Taxigesetzes erfüllt sind, stehen Vermittlungen via UBER in unserem Kanton einer Bewilligungserteilung bereits heute nicht entgegen.